

Richtlinien für die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Gettorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Präambel:

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft beteiligt werden. Deshalb wird in der Gemeinde Gettorf ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen offensteht. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Er sieht sich als die Vertretung der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Gettorf. Er ist nicht kommunaler Beirat i. S. des § 47 d der Gemeindeordnung (GO).

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gettorf vom 19.03.2014 werden folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

- (1) Es wird in der Gemeinde Gettorf ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde in angemessener Weise vertritt oder eigene Vorschläge einbringt.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll darüber hinaus:
 - zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen beitragen,
 - stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen und sie informieren,
 - die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.
- (3) Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere:
 - a) Information und Beratung der gemeindlichen Gremien über die die Kinder und Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten auf kommunaler Ebene,
 - b) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit,
 - c) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Gettorf, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Kindergarten, Schule, Beruf und Freizeit betreffen,
 - d) Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche zu sein.

§ 2

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat (= Vorstand) besteht aus 5 Mitgliedern im Alter vom 10. Lebensjahr bis zu der nach Vollendung des 21. Lebensjahres folgenden Neuwahl. Hierbei sollen die Altersgruppen 10 – 14 Jahre und 15 – 21 Jahre angemessen vertreten sein.
- (2) Die Wahl erfolgt in einer Versammlung (Vollversammlung) des genannten Personenkreises aus der Mitte der Versammlung. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen ab dem 10. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

- (3) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre und endet jeweils zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.
- (4) Die Wahl wird vom Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Soziales der Gemeinde Gettorf vorbereitet und durchgeführt. Ansprechpartner für den Kinder- und Jugendbeirat sind insbesondere die Mitglieder dieses Ausschusses und der Bürgermeister.

§ 3

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Der/Die Vorsitzende/r muss mindestens 14 Jahre alt sein.
- (2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr statt. Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Vollversammlung für alle Kinder und Jugendlichen statt.

§ 4

- (1) In Angelegenheiten, die überwiegend Kinder und Jugendliche betreffen, ist der gesamte Beirat zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschusssitzungen zu laden.
- (2) An nichtöffentlichen Sitzungen nimmt der Kinder- und Jugendbeirat grundsätzlich nicht teil.

§ 5

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben Haushaltsmittel von der Gemeinde Gettorf zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur im Sinne dieser Richtlinien verwendet werden. Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt unentgeltlich aus.

§ 6

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gettorf, den 03.06.2014

Jürgen Baasch
- Bürgermeister -

(DS)